

1. Einwendung gegen die beabsichtigte Höhe der Kreisumlage

Die Erhebung der Kreisumlage findet ihre Rechtsgrundlage in § 65 Abs. 1 LKrO i. V. m. § 25 des GFG 2002. Nach § 65 Abs. 1 LKrO ist der Landkreis berechtigt und verpflichtet, eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben, wenn die sonstigen Einnahmen den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken.

Im Entwurf des Haushaltes 2002 wurde eine Kreisumlage von absolut 40.426.400 € eingestellt. Der Prozentsatz der Kreisumlage wurde gegenüber 2003 um 0,79 % erhöht. Die Ursache für die Erhöhung der Kreisumlage liegt in der Übernahme drei weiterführender Schulen der Stadt Prenzlau mit Wirkung vom 01.01.2003. Durch die Übernahme der Schulen muss der Landkreis auch 3 Landesdarlehen und 1 KfW-Kredit übernehmen. Diese Darlehen und der Kredit belasten den Haushalt 2003 mit 730 T€ Kapitaldienst. Diese Mittel sind bei der derzeitigen Haushaltslage nicht zu erwirtschaften, ohne dass sich der Fehlbetrag erhöht. Um die Haushaltskonsolidierung insgesamt nicht zu gefährden, muss die Kreisumlage deshalb auf 43,74 % angehoben werden.

Eine Verringerung der Kreisumlage 2003 hätte für den Haushalt des Landkreises zur Folge, dass ein Haushaltsausgleich bis 2010 gefährdet wäre.

2. Einwendung gegen die beabsichtigte Bereitstellung der Mittel gemäß § 17 und § 21 GFG Bbg. 2000

Die Stadt wendet hier ein, dass der Landkreis nicht mehr als den gesetzlich vorgeschriebenen Teil der Investitionspauschale nach den o. g. Paragraphen an die Gemeinden verteilt.

In den §§ 17 und 21 GFG ist geregelt, wie hoch der Anteil sein soll, den der Landkreis von seiner Investitionspauschale den Gemeinden zur Verfügung zu stellen hat. Die Stadt Angermünde hat im Durchschnitt der vergangenen Jahre einen weitaus höheren Anteil pro Kopf erhalten als andere Gemeinden des Landkreises. Da aber auch der Landkreis u. a. gerade durch die Schulübernahme von Gemeinden eine Vielzahl wichtiger Investitionen zu tätigen hat und die Investitionspauschale die wichtigste Einnahme im Vermögenshaushalt ist, kann eine höhere Zuweisung an die Gemeinden nicht erfolgen. Durch die vom Land vorgenommene Reduzierung der Investitionspauschale ist es dem Landkreis jetzt schon nicht mehr möglich, alle vorgesehenen Investitionen durchzuführen. Die Mittel für 2003 sind derart knapp bemessen, dass sie gerade ausreichen, um die Verpflichtungsermächtigungen der vergangenen Jahre abzudecken und Maßnahmen mit einem hohen Förderanteil einzustellen. Eine weitere Reduzierung hätte zur Folge, dass der Investitionsstau, insbesondere im Bereich der Schulen und der Kreisstraßen, weiter anwachsen würde. Durch die defizitäre Haushaltssituation ist ein Ausgleich über Kreditmittel nicht möglich.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Angermünde außerhalb der Zuweisungen des Landkreises direkt investive Mittel vom Land nach § 17 GFG erhält.



STADT ANGERMÜNDE Postf. 1138 16272 Angermünde
 Markt 24 16278 Angermünde

Landkreis Uckermark
 Der Landrat
 Karl-Marx-Straße 1
 17291 Prenzlau

Allgemeine Sprechzeiten: Mo., Di., Do., Fr.
 von 9.00 bis 12.00 Uhr
 Di. von 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mi. geschlossen

Dezernat
 Ansprechpartner:
 Herr Krakow

Telefon: 03331/260013
 Telefax: 03331/260045

Unser Zeichen: st-hu
 Datum 2003-01-20
 Az.:

Bankverbindungen:

Sparkasse Uckermark:
 Konto-Nr. 3 624 000 429
 BLZ 170 560 60

Dresdner Bank:
 Konto-Nr. 04 704 265
 BLZ 160 800 00

Internet:
<http://www.angermuende.de>

E-Mail:
stadt@angermuende.de

Einwendungen der Stadt Angermünde gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2003 des Landkreises Uckermark gemäß § 64 Landkreisordnung Brandenburg

Sehr geehrter Herr Schmitz,

gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2003 des Landkreises Uckermark (ergänzt um die Informationen des Erörterungstermins vom 14.01.2003) erklärt die Stadt Angermünde folgende Einwendungen:

1. Einwendung gegen die beabsichtigte Höhe der Kreisumlage

Die beabsichtigte Erhebung der Kreisumlage auf der Basis von 43,75 v. H. der Umlagegrundlagen führt bei der Stadt Angermünde zu einer finanziellen Mehrbelastung gegenüber dem Vorjahr von 49,1 T €. Dies führt zur noch stärkeren Aushöhlung des Verwaltungshaushaltes 2003 der Stadt Angermünde, da der Überschuss des Einzelplanes 9 des Verwaltungshaushaltes zusätzlich verringert wird.

Entwicklung der Kreisumlage (T €)

Haus-haltsjahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Kreis-umlage	1.860,2	2.025,3	2.085,3	2.220,4	2.304,8	2.528,1	2.557,1	2.632,9	2.682,0

...



Aus obiger Tabelle ist ersichtlich, dass sich die Kreisumlage innerhalb der Zeit von 1995 bis 2003 auf 144,2 % gegenüber dem Stand von 1995 erhöht hat. Dies führt in Bezug auf die Stadt Angermünde zu zweierlei Entwicklungen.

a) Die stetige Steigerung der Kreisumlage in ihrer absoluten Höhe von 1995 = 1.860,2 T € auf 2003 = 2.682,0 T €, trägt in immer stärkerem Maße zur Destabilisierung des gemeindlichen Haushaltes und zu immer stärkeren Leistungseinschränkungen auf der Ebene der Stadt Angermünde bei.

b) Die von der Stadt Angermünde eingeleiteten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung im Rahmen von Haushaltssicherungskonzepten sicherten eindeutig zunehmend nur die Steigerung der Kreisumlage ab und wirkten so immer weniger entlastend auf den eigenen Haushalt und für dessen angestrebten Ausgleich.

Für die Stadt Angermünde ist eine Senkung des Vomhundertsatzes der Umlagegrundlagen für die Erhebung der Kreisumlage wegen des Mitnahmeeffektes in 2003 anzustreben, zumal die verfügbaren eigenen Einnahmepotentiale der Stadt Angermünde bereits weitestgehend ausgeschöpft sind (Grundsteuer B = 412,5 v. H, Zweitwohnungssteuer, Straßenerneuerungsbeiträge/ Erschließungsbeiträge u. a.).

2. Einwendung gegen die beabsichtigte Höhe der Bereitstellung der Mittel gemäß § 17 und 21 GFG Brandenburg 2003

Sowohl aus den Haushaltsansätzen als auch aus der Finanzplanung ist ersichtlich, dass der Landkreis Uckermark weiterhin nicht bereit ist, die Mittel aus § 17 und § 21 GFG Brandenburg zugunsten der Gemeinden freiwillig zu höheren als in gesetzlichen Mindestansätzen im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion gemäß § 2 Abs.1 Landkreisordnung auf die Gemeinden zu verteilen. Auf Grund der bisherigen restriktiven Bereitstellungspolitik des Landkreises unter strikter Wahrung der Weitergabe der Mindestsätze zeigt sich mittlerweile ein eklatanter Unterschied in der investiven Ausstattung der kreislichen Einrichtungen zu den gemeindlichen Einrichtungen. Dem kann nur begegnet werden, wenn den Gemeinden über die erhöhte Bereitstellung von § 17 und § 21-Mitteln die Möglichkeit zu verstärkter Investitionstätigkeit, auch durch den Landkreis, gegeben wird.

Sehr geehrter Herr Schmitz, ich bitte um rechtzeitige Zuleitung der Einwendungen der Stadt Angermünde an den Kreistag, um die Ordnungsmaßigkeit der Beschlussfassung über die Einwendungen der Stadt Angermünde sicher zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Krakow
Bürgermeister